

Merkblatt

Fischereirechtliche Bewilligungen nach BGF Art. 8

Einleitung

Das Bundesgesetz über die Fischerei verlangt in Art. 1, dass die natürliche Artenvielfalt und der Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume erhalten, verbessert oder nach Möglichkeit wiederhergestellt werden. Bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen müssen geschützt werden.

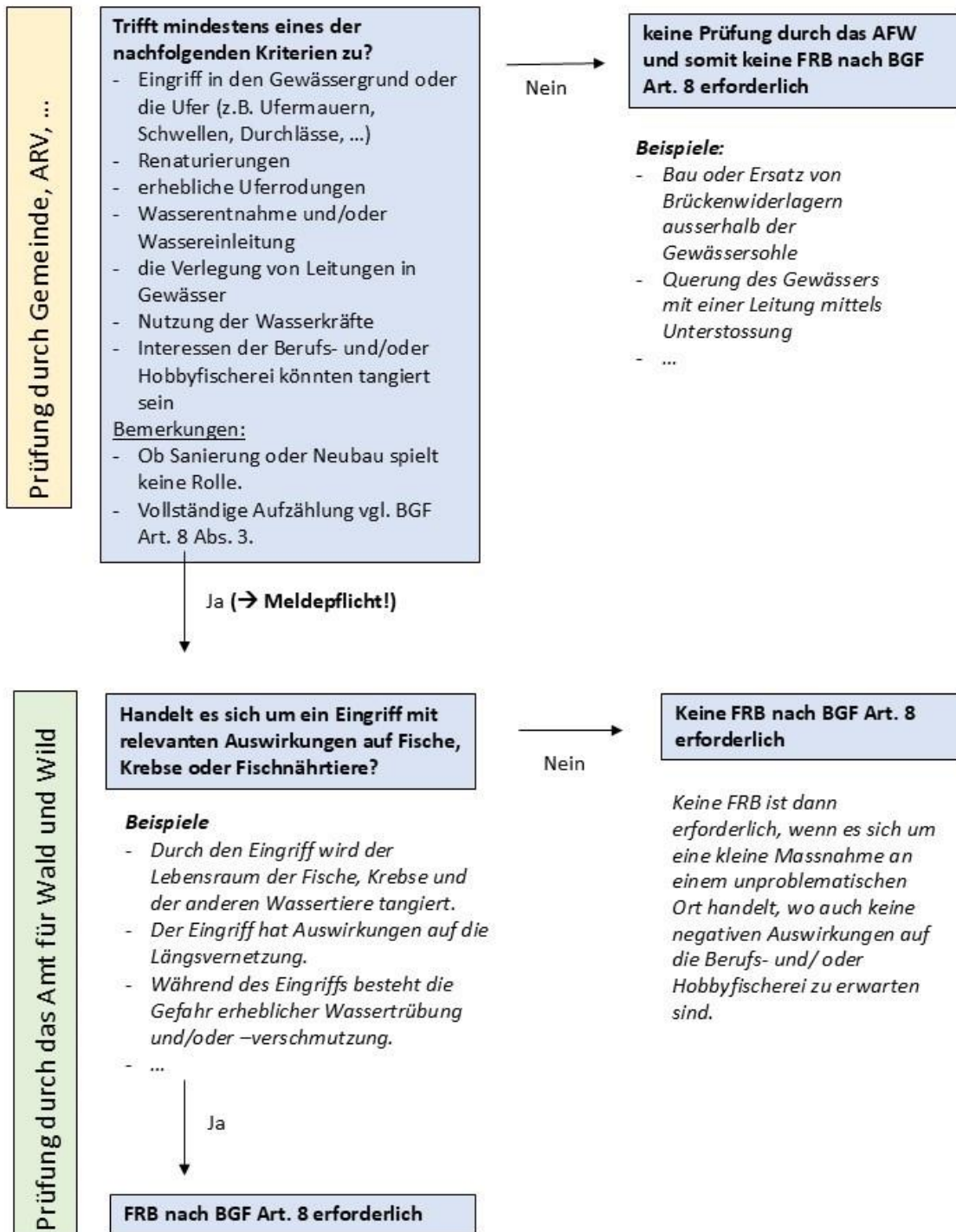
Wenn baulich in ein Gewässer oder in den Wasserhaushalt eingegriffen werden soll, dann braucht es in der Regel eine fischereirechtliche Bewilligung (FRB) gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0). Dabei ist es nicht relevant, ob es sich um eine Neuanlage oder eine Sanierung handelt (Art. 8 Abs. 5). Im Kanton Zug ist das Amt für Wald und Wild (AFW) zuständig für die Erteilung von fischereirechtlichen Bewilligungen.

Ob es in einem konkreten Fall eine fischereirechtliche Bewilligung braucht oder nicht, ist vom Einzelfall abhängig. Der Entscheidungsbaum auf der Folgeseite gibt einen Überblick. Falls das Vorhaben bewilligungspflichtig ist, sorgt das AFW im Rahmen der FRB dafür, dass durch das Vorhaben die Lebensbedingungen für die Fische, Krebse und die anderen Wasserlebewesen nicht beeinträchtigt und wenn möglich verbessert werden. Dabei werden unter anderem die Beschaffenheit der Sohle und der Böschungen, die Fischunterschlupe, die freie Fischwanderung sowie die natürliche Fortpflanzung beurteilt (Art. 9 Abs. 1). Die geplanten Massnahmen müssen bei der Projektplanung mit einbezogen und aufgezeigt werden (Art. 9 Abs. 3).



Fischereirechtliche Bewilligung: Ja oder nein?

Mit dem nachfolgenden Entscheidungsbaum kann abgeschätzt werden, welche Projekte durch das AFW geprüft werden müssen und für welche Projekte es eine FRB nach BGF Art. 8 braucht. Sollte eine solche nötig sein, kann diese i.d.R. innert 10 Arbeitstage nach Einreichung der vollständigen Unterlagen ausgearbeitet und versendet werden.



Verfahren

A) Projekte mit Baubewilligung (ordentliches Verfahren)

- Die Eingabe von **Baugesuchen** erfolgt bei der entsprechenden Gemeinde, indem die nötigen Unterlagen zusammen mit einem Baugesuchsformular bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Ein Antragsformular für eine fischereirechtliche Bewilligung muss in diesem Fall NICHT eingereicht werden. Die Prüfung für die Erteilung einer fischereirechtlichen Bewilligung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen.
- In vielen Fällen wird empfohlen, ein Projekt vorgängig zur Vorprüfung als Bauanfrage einzureichen. Dafür müssen die entsprechenden Unterlagen zusammen mit dem Formular «Fischereirechtliche Bewilligungen: Antrag FRB oder Bauanfrage» ebenfalls bei der Gemeinde eingereicht werden.
- Bei verfahrenstechnischen Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde, und bei fachlichen Anliegen an das AFW.

B) Projekte ohne Baubewilligung (vereinfachtes Verfahren)

- Bei nicht baubewilligungspflichtigen Projekten, welche aber gemäss Entscheidungsbaum einer Meldepflicht ans AFW unterliegen, müssen die entsprechenden Unterlagen zusammen mit dem Formular «Fischereirechtliche Bewilligung: Antrag FRB oder Bauanfrage» beim AFW eingereicht werden. Dabei handelt es sich namentlich um Projekte von geringer Tragweite und ohne erhebliches Interesse für Einspracheberechtigte oder die Öffentlichkeit, die aber die Interessen der Fische, Fischnährtiere und/oder der Berufs- und Hobbyfischerei beeinträchtigen können. Das AFW prüft die Bewilligungspflicht und stellt, sofern nötig die FRB z.H. der gesuchsstellenden Person aus.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung: info.afw@zg.ch oder Telefon 041 594 35 35.

Zug, 30. April 2025

Amt für Wald und Wild

Anhang 1: Gesetzlichen Grundlagen

- Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)

-  **Art. 8 Bewilligung für technische Eingriffe**

¹ Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können.

² ...⁵

³ Eine Bewilligung brauchen insbesondere:

- a. die Nutzung der Wasserkräfte;
- b. Seeregulierung;
- c. Fluss- und Bachverbauungen sowie Uferrodungen;
- d. die Schaffung künstlicher Fliessgewässer;
- e. die Verlegung von Leitungen in Gewässer;
- f. maschinelle Reinigungsarbeiten in Gewässern;
- g. die Gewinnung und das Waschen von Kies, Sand und anderen Stoffen in Gewässern;
- h. Wasserentnahmen;
- i. Wassereinleitungen;
- k. landwirtschaftliche Entwässerungen;
- l. Verkehrsanlagen;
- m. Fischzuchtanlagen.

⁴ Keine Bewilligung nach diesem Gesetz ist erforderlich für Wasserentnahmen nach Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991⁶ über den Schutz der Gewässer.

⁵ Anlagen, die erweitert oder wieder instand gestellt werden, gelten als Neuanlagen.

-  **Art. 9 Massnahmen für Neuanlagen**

¹ Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen alle Massnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind:

- a. günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere zu schaffen hinsichtlich:
 1. der Mindestabflussmengen bei Wasserentnahmen,
 2. der Ausbildung des Durchflussprofils,
 3. der Beschaffenheit der Sohle und der Böschungen,
 4. der Zahl und Gestaltung der Fischunterschupfe,
 5. der Wassertiefe und -temperatur,
 6. der Fliessgeschwindigkeit;
- b. die freie Fischwanderung sicherzustellen;
- c. die natürliche Fortpflanzung zu ermöglichen;
- d. zu verhindern, dass Fische und Krebse durch bauliche Anlagen oder Maschinen getötet oder verletzt werden.

² Lassen sich bei den vorgesehenen Eingriffen in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie bei Eingriffen in die Ufer und den Grund von Gewässern keine Massnahmen finden, die schwerwiegende Beeinträchtigungen von Interessen der Fischerei im Sinne von Artikel 1 verhindern können, so muss nach der Abwägung der Gesamtinteressenlage entschieden werden.

³ Massnahmen nach Absatz 1 müssen bereits bei der Projektierung der technischen Eingriffe vorgesehen werden.

-  **Art. 10 Massnahmen für bestehende Anlagen**

Die Kantone sorgen dafür, dass bei bestehenden Anlagen Massnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 getroffen werden, soweit sie wirtschaftlich tragbar sind.

- § 18 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Fischerei (BGS 933.21), i.V.m. Ziff. 1a Bst. c der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild (BGS 153.714)

Im Kanton Zug ist das Amt für Wald und Wild zuständig für die Erteilung von fischereirechtlichen Bewilligungen.